



**Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge**

# Inhalt

Verzeichnis Gründungstifter, Stiftungsrat und Revisor	2
Vorwort	4
Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 («Kodex»)	5
Kommentar zum Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 («Kodex»)	11
Erläuterungen zur Unterstellung	30
Gesuch um Aufnahme in das Kodex-Register	31

## Gründungsstifter

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP  
Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge VVP  
VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG  
Verwaltungsfachschule für Personalvorsorge  
Schweizerischer Versicherungsverband  
Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

## Stiftungsrat

Dr. Reto Schiltknecht

*Präsident*

[Schindler Management AG, Hergiswil](#)

Hanspeter Konrad

*Vizepräsident*

[Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP, Zürich](#)

Bruno Christen

[Ernst & Young AG, Zürich](#)

Daniel Dür

[Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge VVP, Bern](#)

Dr. Bruno Lang

[VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, Luzern](#)

Felix Locher

[Swiss Life, Zürich](#)

Gregor Ruh

[Verwaltungsfachschule für Personalvorsorge, Thun](#)

Dr. Hans-Ulrich Stauffer

[Stiftung Abendrot, Basel](#)

## **Geschäftsführer**

Hans Steiner, Meggen

## **Revisionsstelle**

Kurt Gysin, Mandatsleiter  
KPMG Fides Peat, Zürich

## **Geschäftsstelle**

### **Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge**

Postfach 4765

6002 Luzern

Telefon 041 317 07 70

Telefax 041 317 07 00

mail@verhaltenskodex.ch

Besuchen Sie unsere Homepage [www.verhaltenskodex.ch](http://www.verhaltenskodex.ch).

# Vorwort

## Bedeutung des Kodex

Der Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge («Kodex») wurde im Jahr 2000 erlassen. Er wird durch eine Stiftung getragen, an welcher bedeutende Akteure der beruflichen Vorsorge, wie der ASIP oder der SVV, beteiligt sind. Der Kodex soll dazu beitragen, dass Vorsorgevermögen ausschliesslich ihrem Zweck entsprechend eingesetzt und Missbräuche bei Anlage und Verwaltung solcher Vermögen vermieden werden. Vorsorgevermögen sollen vor Eigeninteressen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen geschützt werden. So sind die Hauptziele des Kodex im Zweckartikel umschrieben. Art. 53a BVG verlangt vom Bundesrat in ähnlicher Weise, Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Destinatären und Verwaltern von Vorsorgevermögen zu erlassen.

Mit der Revision der BVV2 (Art. 48 f – h und 49a Abs. 3 und 4) hat der Bundesrat diese Vorgaben des Gesetzes umgesetzt und sich dabei im Wesentlichen von den Vorarbeiten des Kodex leiten lassen. Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften verlangt das Gesetz von den Vorsorgeeinrichtungen die Einführung geeigneter organisatorischer Massnahmen. Dabei können sich diese auf anerkannte Regelwerke, wie z.B. den Kodex, beziehen. Da der Kodex das einzige umfassende Regelwerk im Bereich der Loyalität in der Vermögensverwaltung ist, wird er bei Umsetzung und Fortbildung dieser Vorschriften eine entscheidende Rolle spielen. Im Interesse einer möglichst guten Verankerung innerhalb der Institutionen der 2. Säule ist zu hoffen, dass sich eine Mehrheit dem Kodex unterstellen wird.

Luzern, im Oktober 2004

Dr. Reto Schiltknecht  
Präsident des Stiftungsrates

# Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 («Kodex»)

(gemäss Beschluss der Stifternversammlung vom 4. Mai 2000)

## **Präambel**

Der Kodex löst den Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 23. Oktober 1996 («Verhaltenskodex 1996») ab. Dessen Unterzeichner bleiben gemäss der nachfolgenden Übergangsbestimmung (Art. 13) dem Kodex unterstellt.

## **Art. 1 – Trägerschaft**

Träger des Kodexes ist die «Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge» mit Sitz in Zürich («Träger»), die vom Schweizerischen Pensionskassenverband, dem Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge, dem VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, der Verwaltungsfachschule für Personalvorsorge, dem Schweizerischen Versicherungsverband sowie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten als Stifter gegründet worden ist<sup>1</sup>.

## **Art. 2 – Begriffe**

### **a) Vorsorgeeinrichtung («VE»)**

Rechtsträger von Einrichtungen, deren ausschliesslicher Zweck die berufliche Vorsorge ist.

### **b) Vorsorgenaher Unternehmen**

Unternehmen, welche Vorsorgevermögen anlegen oder verwalten, VE in Vermögensangelegenheiten beraten oder für VE andere, mit der beruflichen Vorsorge zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.

### **c) Vorsorgevermögen**

Vermögen von VE, gleich welcher Art diese sind.

### **d) Eigengeschäfte**

Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, welche mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute

<sup>1</sup> Es besteht eine Stifternversammlung, die sich aus Vertretern der Stifter sowie den Mitstiftern zusammensetzt. Diese verfügt über folgende Kompetenzen: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, Erlass und Abänderung des Kodex sowie Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung.

Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, welche für Dritte vorgenommen werden, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Unternehmen handelt.

***e) Persönliche Vermögensvorteile***

Zahlungen oder andere geldwerte Leistungen, die Organe oder Mitarbeiter von VE im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die VE erhalten und die nicht Entschädigung für diese Tätigkeit darstellen.

***f) Register***

Durch den Träger geführtes Register, in welchem sämtliche dem Kodex unterstellten Unternehmen eingetragen sind.

**Art. 3 – Zweck**

Der Kodex soll dazu beitragen, dass Vorsorgevermögen ausschliesslich ihrem Zweck entsprechend eingesetzt und Missbräuche bei Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie andern Dienstleistungen für VE vermieden werden können.

Namentlich geht es darum,

a) Vorsorgevermögen zum Nutzen der Destinatäre konsequent vor allfälligen Eigeninteressen der mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie der Beratung von VE betrauten Personen zu schützen;

b) Regeln für Personen zu erlassen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie der Beratung von VE betraut sind;

c) durch Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Tätigkeit für VE zu verhindern, dass diesen Nachteile, insbesondere im Vermögensbereich, entstehen.

**Art. 4 – Geltungsbereich**

Dem Kodex können sich VE und vorsorgenahe Unternehmen unterstellen.

**Art. 5 – Tätigen von Eigengeschäften**

Das Tätigen von Eigengeschäften ist grundsätzlich erlaubt, sofern solche Geschäfte von der jeweils zuständigen VE bzw. dem vorsorgenahe Unter-

nehmen nicht ausdrücklich untersagt worden und nicht missbräuchlich sind. Als missbräuchlich gelten insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:

- a) das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines persönlichen Vermögensvorteils;
- b) das Handeln in einem Titel bzw. in einer Anlage, solange die VE mit diesem Titel/Anlage handelt und sofern der VE daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handeln gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der VE (Front running). Allfällige Ausnahmen, d.h. «erlaubtes» Front running, sind von der VE festzulegen, wobei der VE durch Front running keinerlei Nachteile entstehen dürfen.

Das Tätigen von Parallelanlagen (Parallel running) ist erlaubt, sofern der VE daraus keinerlei Nachteile erwachsen.

### **Art. 6 – Persönliche finanzielle Verhältnisse**

Mitarbeiter von VE bzw. von vorsorgenahen Unternehmen sind vom Arbeitgeber dazu anzuhalten, Eigengeschäfte nur dann zu tätigen, wenn die erforderlichen Guthaben, Kreditlimiten oder die vorgeschriebene Margendeckung vorhanden sind.

### **Art. 7 – Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen**

Die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen durch Organe oder Mitarbeiter von VE sind dieser offenzulegen, sofern die Vorteile ohne die berufliche Stellung bei der VE nicht gewährt worden wären. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

### **Art. 8 – Unterstellung**

Die Unterstellung unter den Kodex hat durch formelle Beschlussfassung des obersten Organes der sich unterstellenden VE bzw. des vorsorgenahen Unternehmens zu erfolgen. Der Beschluss zur Unterstellung ist zu senden an die Geschäftsstelle der Stiftung «Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge», Postfach 4765, 6002 Luzern. Der Träger teilt dem Antragsteller hierauf mit, ob seinem Gesuch entsprochen wurde. Im Fall eines ablehnenden Entscheides erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach entscheidet der Träger endgültig.

### **Art. 9 – Publikation**

VE bzw. vorsorgenahe Unternehmen, welche sich dem Kodex unterstellt haben, werden ins Register aufgenommen. Der Träger sorgt für die periodische Publikation von Neuunterstellungen, Austritten und Streichungen in der Zeitschrift «SCHWEIZER PERSONALVORSORGE». Ein Verzeichnis sämtlicher unterstellter VE bzw. vorsorgenahe Unternehmen kann beim Träger sowie bei der Zeitschrift «SCHWEIZER PERSONALVORSORGE» bezogen werden. Das Verzeichnis sämtlicher unterstellter VE bzw. vorsorgenahe Unternehmen ist auf der Homepage der Stiftung [www.verhaltenskodex.ch](http://www.verhaltenskodex.ch) verfügbar.

### **Art. 10 – Umsetzung**

Sämtliche ins Register aufgenommenen VE bzw. vorsorgenahe Unternehmen verpflichten sich, den Kodex intern umzusetzen, dessen Einhaltung zu überwachen und bei Verstössen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der Umsetzung des Kodexes sind geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen.

Dritte, welche mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen oder der Beratung von VE beauftragt werden, sind auf den Inhalt des Kodexes zu verpflichten. Auch hier sind die VE bzw. vorsorgenahe Unternehmen gehalten, die Einhaltung des Kodexes durch geeignete Mittel (z.B. im Auftrag) sicherzustellen.

### **Art. 11 – Kontrolle**

Durch Unterstellung unter diesen Kodex verpflichtet sich die VE bzw. das vorsorgenahe Unternehmen, ihre (gesetzliche) Revisionsstelle zu beauftragen, die Einhaltung des Kodexes anlässlich der ordentlichen jährlichen Revision zu überprüfen. Die Überprüfung durch die Revisionsstelle hat formellen Charakter, d.h. es ist zu überprüfen, ob die vom Kodex geforderten Massnahmen getroffen und vollzogen worden sind. Deren Zweckmässigkeit und Angemessenheit bilden nicht Prüfungsgegenstand.

Mit der Unterstellung unter den Kodex ermächtigt die VE bzw. das vorsorgenahe Unternehmen ihre Revisionsstelle, dem Träger Auskunft über das Ergebnis der Revisionstätigkeit zu erteilen.

### **Art. 12 – Sanktionen**

Bei Verstössen gegen den Kodex behält sich der Träger vor, die fehlbare VE bzw. vorsorgenahe Unternehmung aus dem Register zu streichen und die Streichung

in der Zeitschrift «SCHWEIZER PERSONALVORSORGE» zu publizieren. Einer Streichung gleichgestellt sind Austritte von VE bzw. vorsorgenahen Unternehmen, die nur deshalb erfolgen, um einer drohenden Streichung zuvor zu kommen. Vor der Streichung erhält die VE bzw. das vorsorgenaher Unternehmen Gelegenheit, sich schriftlich vernehmen zu lassen. Der anschliessende Entscheid des Trägers betreffend die Streichung aus dem Register ist endgültig.

### **Art. 13 – Übergangsbestimmung**

Natürliche und juristische Personen, welche sich dem Verhaltenskodex 1996 unterstellt haben, werden dem Kodex unterstellt und im Register eingetragen, falls sie nicht schriftlich darauf verzichten.

### **Art. 14 – Inkrafttreten**

Der Kodex tritt gemäss Beschluss der Stifterversammlung vom 4. Mai 2000 mit dessen öffentlicher Publikation in Kraft.

Bern, den 4. Mai 2000

Für die Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge:

Dr. Reto Schiltknecht,  
Präsident

Hanspeter Konrad  
Vizepräsident



# Kommentar zum Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 («Kodex»)

Verfasst von Dr. Reto Schiltknecht unter Mitarbeit von Dr. Benjamin Brandenberger, Daniel Gloor, Dr. Hermann Walser und Dr. Hans Wirz

## **Präambel**

*Der Kodex löst den Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 23. Oktober 1996 («Verhaltenskodex 1996») ab. Dessen Unterzeichner bleiben gemäss der nachfolgenden Übergangsbestimmung (Art. 13) dem Kodex unterstellt.*

## **Kommentar zu Präambel**

### **N 1 Entstehung des Verhaltenskodexes 1996**

Die Schweiz ist im Zuge des stürmischen Wirtschaftswachstums seit dem 2. Weltkrieg von den Auswüchsen des weltweiten Trends zum schnellen Geld nicht verschont geblieben. Die Bildung von Grauzonen der Vermischung primärer Interessen der Geldgeber mit der Geldgier von Vermögensverwaltern hat vor keinem Wirtschaftszweig Halt gemacht, auch nicht vor Pensionskassen.

Um diese Schwachstelle der beruflichen Vorsorge zu schliessen, setzte der Verwaltungsrat des VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG 1996 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes in der beruflichen Vorsorge ein. Zielsetzung war eine Selbstregulierung, um durch die Wahrnehmung von Eigenverantwortung einen gesetzlichen Eingriff zu vermeiden. Dieser Arbeitsgruppe gehörten an: Dr. Benjamin Brandenberger, Dr. Claude Chuard, Hans Ender, Hermann Gerber, Dr. André Jäggi, Hans-Ruedi Mosberger, Dr. Werner Nussbaum, Ernst Reinhart, Jürg Schiller, Dr. Jaques-André Schneider, Dr. Peter Schnider, Werner Strebel, Dr. Hermann Walser und Dr. Hans Wirz.

Die Trägerschaft des durch die Arbeitsgruppe des VPS konzipierten Kodexes 1996 übernahmen der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP (damals in Gründung), der Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge VVP und der VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG. Anlässlich von

Pressekonferenzen und Tagungen in Zürich und Genf im Mai 1997 wurde der Verhaltenskodex 1996 der Öffentlichkeit und insbesondere den an der beruflichen Vorsorge interessierten Kreisen vorgestellt.

Der Verhaltenskodex 1996 stiess auf ein überwiegend positives Echo. Bis Ende 1999 haben 230 Pensionskassen, Dienstleistungsfirmen und Einzelpersonen (vor allem Organe und Verwalter von Pensionskassen) den Kodex unterzeichnet. Die Unterzeichner sind in der Zeitschrift SCHWEIZER PERSONALVORSORGE publiziert worden. Es zeigte sich jedoch bald, dass die sehr extensive Umschreibung missbräuchlicher Eigengeschäfte und Wartefristen vor allem grosse Pensionskassen daran hinderte, den Verhaltenskodex 1996 zu unterzeichnen. Beanstandet wurden auch die fehlenden Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen für den Fall einer Verletzung des Kodexes.

## **N 2 Überarbeitung des Verhaltenskodexes 1996**

Auf Anstoss von Vertretern bedeutender Pensionskassen bildeten die drei Trägerorganisationen eine neue Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Verhaltenskodexes 1996. Ihr gehörten an: Dr. Benjamin Brandenberger, Daniel Dürr, Hans Ender, Daniel Gloor, Dr. Reto Schiltknecht, Hans Steiner, Alfred Theiler, Dr. Hermann Walser und Dr. Hans Wirz.

Der Verhaltenskodex 1996 wurde von einigen Detailregelungen entlastet, die Eigenverantwortung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner erhält einen höheren Stellenwert und für die Kontrolle wurde eine zweckmässige Lösung gefunden. Als Sanktion bei Verstössen gegen den Kodex ist neu die Streichung aus dem Register vorgesehen.

## **N 3 Stellung der Unterzeichner des Verhaltenskodexes 1996**

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die den Verhaltenskodex 1996 unterschrieben haben und nach Aufnahme im Kodex-Register durch die Zeitschrift SCHWEIZER PERSONALVORSORGE publiziert worden sind, werden automatisch und kostenlos dem Kodex unterstellt und bleiben im Kodex-Register verzeichnet, sofern sie nicht schriftlich darauf verzichten (vgl. Art.12).

Somit bleiben unter den genannten Voraussetzungen auch natürliche Personen, die den Verhaltenskodex 1996 unterzeichnet haben, dem Kodex weiterhin unterstellt, obwohl dieser die Möglichkeit der Unterstellung natürlicher Personen an sich nicht mehr vorsieht.

### **Art. 1 – Trägerschaft**

*Träger des Kodexes ist die Stiftung «Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge» mit Sitz in Zürich («Träger»), die vom Schweizerischen Pensionskassenverband, dem Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge, dem VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, der Verwaltungsfachschule für Personalvorsorge, dem Schweizerischen Versicherungsverband sowie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten als Stifter gegründet worden ist<sup>1</sup>.*

## **Kommentar zu Art. 1 – Trägerschaft**

**N 1** Die Gründung der Trägerstiftung erfolgte am 25. Mai 2000.

Die Stifter ernannten als Stiftungsräte: Dr. Hermann Walser, Präsident, Dr. Reto Schiltknecht, Vizepräsident, Daniel Dürr, Hermann Gerber, Daniel Gloor, Prof. Dr. Carl Helbling, Gregor Ruh, Fred Siegrist und Dr. Hans-Ulrich Stauffer.

**N 2** Die erste Stifternversammlung vom 4. Mai 2000 genehmigte den Kodex.

**N 3** Die Trägerstiftung ist durch Schaffung der Funktion von Mitstiftern (ähnlich wie die Struktur der Anlagestiftungen) korporativ ausgestaltet. Die Mitstifter verfügen über Mitwirkungsrechte (Wahl des Stiftungsrates, Erlass und Abänderung des Verhaltenskodexes, Genehmigung der Jahresrechnung). Die Pflichten der Mitstifter bestehen in einem einmaligen Beitrag von Fr. 1000.– im Beitrittsjahr sowie der Leistung eines jährlichen Beitrages von Fr. 200.– in den Folgejahren. Die Mitstifterschaft kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

<sup>1</sup> Es besteht eine Stifternversammlung, die sich aus Vertretern der Stifter sowie den Mitstiftern zusammensetzt. Diese verfügt über folgende Kompetenzen: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, Erlass und Abänderung des Kodex sowie Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung.

## **Art. 2 – Begriffe**

### **a) Vorsorgeeinrichtung («VE»)**

*Rechtsträger von Einrichtungen, deren ausschliesslicher Zweck die berufliche Vorsorge ist.*

### **b) Vorsorgenahes Unternehmen**

*Unternehmen, welche Vorsorgevermögen anlegen oder verwalten, VE in Vermögensangelegenheiten beraten oder für VE andere, mit der beruflichen Vorsorge zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.*

### **c) Vorsorgevermögen**

*Vermögen von VE, gleich welcher Art diese sind.*

### **d) Eigengeschäfte**

*Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, welche mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, welche für Dritte vorgenommen werden, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Unternehmen handelt.*

### **e) Persönliche Vermögensvorteile**

*Zahlungen oder andere geldwerte Leistungen, die Organe oder Mitarbeiter von VE im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die VE erhalten und die nicht Entschädigung für diese Tätigkeit darstellen.*

### **f) Register**

*Durch den Träger geführtes Register, in welchem sämtliche dem Kodex unterstellten Unternehmen eingetragen sind.*

## **Kommentar zu Art. 2 – Begriffe**

### **N 1 Vorsorgeeinrichtung («VE»)**

Als VE werden registrierte und nicht registrierte Rechtsträger gleich welcher Art bezeichnet, die ausschliesslich die berufliche Vorsorge durchführen.

### **N 2 Vorsorgenahes Unternehmen**

Der Begriff «vorsorgenahes Unternehmen» wird umfassend verstanden und bedeutet, dass sämtliche Erbringer von Dienstleistungen oder, was seltener anzutreffen sein wird, auch Warenlieferanten vorsorgenahes Unternehmen sein können, unabhängig von ihrer Rechtsform. Vorsorgenahes Unternehmen sind in erster Linie Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Lebensversicherungs-

gesellschaften sowie Banken und Vermögensverwalter. Vorsorgenaher Unternehmen sind aber keineswegs auf Unternehmen beschränkt, die sich mit Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen befassen. Vielmehr können die unterschiedlichsten Berater, wie Pensionsversicherungsexperten, Treuhandfirmen, EDV-, Organisations- und Unternehmensberater, Rechtsanwälte, Liegenschaftsverwalter, etc., dazugehören. Nicht zu vergessen ist das Kreditgewerbe, das VE mit Hypotheken und anderen Krediten versorgt. Allen vorsorgenahen Unternehmen ist gemeinsam, dass sie einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit für VE erbringen.

### **N 3 Vorsorgevermögen**

Auch der Begriff «Vorsorgevermögen» wird im umfassenden Sinn verstanden als sämtliche Vermögenswerte, welcher sich die VE zur Erreichung ihres (Vorsorge-) Zweckes bedienen. Was die Vermögensanlagen betrifft, kann auf die Art. 49 ff. BVV2 verwiesen werden, aus welchen Bestimmungen sich die für VE zulässigen Vermögensanlagen ergeben.

### **N 4 Eigengeschäfte**

Es handelt sich beim Begriff «Eigengeschäft» um den zentralen Begriff des Kodexes, besteht doch dessen Hauptzweck darin, die Vorsorgevermögen vor den Eigeninteressen der mit der Anlage und Verwaltung befassten Personen zu schützen (vgl. Art. 3 des Kodexes). Zentrales Kriterium ist das Tätigen von Geschäften auf «eigene Rechnung», sei es direkt (auf eigenen Namen) oder indirekt (unter Zuhilfenahme Dritter). Welcher Art diese Geschäfte sind, ist unerheblich. Zentrale Bedingung, dass ein Eigengeschäft vorliegt, ist die Absicht des Handelnden, für sich oder für Dritte einen Nutzen zu erzielen, welchen er ohne seine spezifische Stellung im Dienst der VE nicht hätte erzielen können. Ob der gewünschte Erfolg (individueller Nutzen) eintritt, ist für das Vorliegen eines Eigengeschäftes nicht Voraussetzung, aber in der Praxis vielfach der Auslöser, um auf ein solches Geschäft aufmerksam zu werden.

Transaktionen zwischen VE und der Arbeitgeberfirma bzw. mit dieser verbundenen Unternehmen gehören bewusst nicht zu den Eigengeschäften. Der Grund liegt darin, dass die Arbeitgeberfirma (Mit-)Trägerin der beruflichen Vorsorge ist und insofern den diesbezüglichen Vorschriften des BVG untersteht. Eine davon unabhängige Regelung würde keinen Sinn ergeben. Dasselbe gilt – wenn auch in abgeschwächter Form (nicht direkter Träger der beruflichen Vorsorge) – für mit der Arbeitgeberfirma verbundene Unternehmen. Zur Beantwortung der Frage, ob es sich im konkreten Fall um ein verbundenes Unternehmen handelt, wird auf Art. 663e ff. OR verwiesen.

## **N 5 Persönliche Vermögensvorteile**

Klarzustellen ist, dass nur die Übergabe geldwerter Leistungen an den Begünstigten selbst ein persönlicher Vermögensvorteil sein kann. Anerkennungen in anderer Form, z.B. Ehrungen, oder die Begünstigung Dritter, welche dem Organ bzw. Mitarbeiter der VE nicht nahestehen (z.B. Spenden an gemeinnützige Institutionen) werden vom Begriff nicht erfasst. Leitlinie bildet stets der persönliche (geldwerte) Nutzen bzw. das Interesse des zu Begünstigenden. Der Nutzen muss sich sodann im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für die VE eingestellt haben. Der Verdienst aus nebenberuflicher Tätigkeit fällt demzufolge nicht darunter. Heikler ist die Abgrenzung, wenn Mandate wahrgenommen werden, an die der Mandatsträger ohne seine berufliche Stellung nicht herangekommen wäre. Hier ist von einem persönlichen Vermögensvorteil auszugehen, soweit die Entschädigung nicht als Gehaltsbestandteil zu qualifizieren ist.

## **N 6 Register**

Der Träger richtet ein Register ein und sorgt für dessen zweckmässige Führung, d.h. er nimmt Ein- und Austragungen vor, erstellt auf Ersuchen (ev. gegen Gebühr) Auszüge, trifft die für die Beständigkeit und Sicherheit erforderlichen Massnahmen, etc.

### ***Art. 3 – Zweck***

*Der Kodex soll dazu beitragen, dass Vorsorgevermögen ausschliesslich ihrem Zweck entsprechend eingesetzt und dass Missbräuche bei Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie anderen Dienstleistungen für VE vermieden werden können.*

*Namentlich geht es darum,*

- a) Vorsorgevermögen zum Nutzen der Destinatäre konsequent vor allfälligen Eigeninteressen der mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie mit der Beratung von VE betrauten Personen zu schützen;*
- b) Regeln für Personen zu erlassen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie mit der Beratung von VE betraut sind;*
- c) durch Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Tätigkeit für VE zu verhindern, dass diesen Nachteile, insbesondere im Vermögensbereich, entstehen.*

## Kommentar zu Art. 3 – Zweck

**N 1** Die Grundidee für diesen Kodex geht davon aus, dass bei der Verwaltung von Sozialgeldern strengere Sorgfaltspflichten gelten sollen als der «normale» Umgang mit Geld. Angestrebt wird eine Selbstbeschränkung mit dem Ziel, Missbräuchen vorzubeugen, die geeignet sind, dem Ansehen einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung und damit der gesamten beruflichen Vorsorge einen Schaden zuzufügen. Diese Selbstregulierung soll nicht nur für jene Personen bei Pensionskassen und Firmen gelten, die bei der Verwaltung und Beratung von Vorsorgeeinrichtungen insbesondere im Bereich der Vermögensanlagen tätig sind, sondern für die Pensionskassen und die angesprochenen Firmen selber. Mit dem Kodex soll die Eigenverantwortung der verantwortlichen Organe erhöht, der gute Ruf der beruflichen Vorsorge gefestigt und der Gesetzgeber davon abgehalten werden, die Verwaltungs- und Beratungstätigkeit von Pensionskassen mit noch mehr Vorschriften zu regulieren.

**N 2** Der Kodex will eine Sensibilisierung aller Vorsorgeeinrichtungen und der für sie tätigen Firmen und Personen dahingehend bewirken, dass sie stets die Interessen der VE den Eigeninteressen voranstellen.

**N 3** Zur Konkretisierung dieser Zielsetzung und zum Schutz der VE legt der Kodex missbräuchliche Verhaltensweisen fest (Art. 5) und verpflichtet die VE zur Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Kodexes durch geeignete organisatorische Massnahmen (Art. 10 und 11). Zudem verlangt er die Offenlegung sämtlicher persönlicher Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Tätigkeit für VE (Art. 7).

Somit will der Kodex nicht nur ungerechtfertigte Vermögensvorteile der mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens tätigen Personen und Firmen verhindern, sondern auch die Offenlegung aller persönlichen Vermögensvorteile bewirken, die Organen und Angestellten von VE im Rahmen ihrer Tätigkeit zukommen.

### **Art. 4 – Geltungsbereich**

*Dem Kodex können sich VE und vorsorgenahе Unternehmen unterstellen.*

## Kommentar zu Art. 4 – Geltungsbereich

Dem Kodex können sich VE und vorsorgenahe Unternehmen nach Art. 2 unterstellen. Durch die Unterstellung verpflichten sich die VE bzw. vorsorgenahe Unternehmen als Ganzes, für die Einhaltung und Umsetzung des Kodexes zu sorgen.

### **Art. 5 – Tätigen von Eigengeschäften**

*Das Tätigen von Eigengeschäften ist grundsätzlich erlaubt, sofern solche Geschäfte von der jeweils zuständigen VE bzw. dem vorsorgenahe Unternehmen nicht ausdrücklich untersagt worden und nicht missbräuchlich sind.*

*Als missbräuchlich gelten insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:*

*a) das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines persönlichen Vermögensvorteils;*

*b) das Handeln in einem Titel bzw. in einer Anlage, solange die VE mit diesem Titel/Anlage handelt und sofern der VE daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handeln gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;*

*c) das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der VE (Front running). Allfällige Ausnahmen, d.h. «erlaubtes» Front running, sind von der VE festzulegen, wobei der VE durch Front running keinerlei Nachteile entstehen dürfen.*

*Das Tätigen von Parallelanlagen (Parallel running) ist erlaubt, sofern der VE daraus keinerlei Nachteile erwachsen.*

## Kommentar zu Art. 5 – Tätigen von Eigengeschäften<sup>1</sup>

**N 1** Grundsätzlich sind Eigengeschäfte nichts Verpöntes, ja sie müssen, um Organe und Mitarbeiter von VE nicht über Gebühr zu benachteiligen, zulässig sein. Allerdings kann dieser Grundsatz nur innerhalb eines genau festgelegten Rahmens Geltung beanspruchen. Zunächst sind diejenigen Regeln massgebend, welche sich die betroffenen Institutionen selber gegeben haben, wie z.B. interne Weisungen, Reglemente oder arbeitsvertragliche Bestimmungen. Solche Regeln können den Handlungsspielraum der mit der Vermögensanlage

<sup>1</sup> Im Kommentar zu den folgenden Artikeln wird nur noch der Begriff VE verwendet, gemeint sind aber auch die vorsorgenahe Unternehmen.

befassten Mitarbeiter gegenüber dem Kodex einengen, z.B. Offenlegungspflichten statuieren oder Eigengeschäfte mit gewissen Vermögenskategorien gänzlich untersagen, nicht jedoch erweitern. Der Kodex gilt als Minimalstandard für diejenigen, die sich ihm unterstellt haben.

Eigengeschäfte sind unzulässig, wenn sie als missbräuchlich anzusehen sind. Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht abschliessend festlegen. Erst die Auseinandersetzung mit der Praxis wird dem «Missbrauch» Konturen verleihen, wobei den Branchenusanzen dabei die nötige Beachtung zu schenken ist. Immerhin kann als Leitlinie für die Auslegung gelten, dass bei Eigengeschäften immer dann besondere Vorsicht am Platz ist, wenn die VE gleiche oder ähnlich gelagerte Geschäfte insbesondere in wenig liquiden Anlagen tätig bzw. getätigt hat. Der Kodex bezeichnet gewisse Verhaltensweisen als missbräuchlich, auf welche im Folgenden näher einzutreten ist.

## **N 2 Das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges**

Das Ausüben von Informationsvorsprüngen zum Zweck der eigenen Bereicherung ist dann stossend, wenn dies unter Ausnützung der beruflichen Stellung als mit der Vermögensanlage bzw. -beratung befasster Mitarbeiter von VE geschieht. Insoweit rückt das hier verpönte Verhalten in die Nähe des unter Strafe gestellten Insiderhandels (Art. 161 StGB), welche Norm auf VE keine Anwendung findet. Die Praxis zu Art. 161 StGB kann aber bei der Anwendung von Art. 5 Abs. 2 lit. a des Kodexes sinngemäss herangezogen werden.

Die verwendete Information muss geeignet sein, den Kurs von Wertpapieren oder anderen Effekten in spürbarer Weise zu beeinflussen. Informationen, die auf die Kursbildung offensichtlich keinen oder nur einen geringen Einfluss haben können, bleiben ausser Betracht. Die diesbezügliche Beweislast liegt beim Verwender der Information.

Wenn von der Verwendung eines «kursrelevanten» Informationsvorsprunges die Rede ist, geschieht dies im Bewusstsein, dass solches Verhalten auch missbräuchlich sein kann in einem Fall, in welchem ein eigentlicher Kurswert des fraglichen Vermögenswertes nicht besteht. Man denke beispielsweise an OTC (over-the-counter)-Transaktionen, wenn niemand (auch kein Market-Maker) einen (regelmässigen) Kurs stellt oder an Immobiliengeschäfte. Immobilien haben bekanntlich keinen offiziellen Kurswert. Die Wertermittlung basiert auf individueller objektbezogener Basis. Die Bedeutung des Begriffs «kursrelevant» muss in solchen Fällen als «Beeinflussung der Preisbildung» verstanden werden.

### **N 3 Handeln mit den gleichen Titeln wie die VE**

Es geht hier um das «Handeln», also um eine aktive Bewirtschaftung des Vermögens (Kauf in der Absicht des [kurzfristigen] Wiederverkaufs), und nicht um das «Halten» bereits früher getätigter oder beschlossener Anlagen. Da die Vermögensanlage nicht nur in Form des «Handelns», sondern auch in anderen Formen vorkommt (beispielsweise in Form längerfristiger Beteiligungsnahmen), ist eine Auffangklausel vorgesehen worden, wonach andere Formen der Anlagetätigkeit dem Handel gleichgestellt sind.

Schutzobjekt ist der Nachteil (Schaden) der VE, der dadurch entstehen kann, dass während einer von dieser getätigten Transaktion Dritte sich einschalten und die Transaktion zu ihren Gunsten beeinflussen. Folgender kurzer Fall möge dies veranschaulichen:

Eine VE gibt Auftrag, eine grössere Menge eines wenig liquiden Titels auf Termin zu veräussern. Ein Mitarbeiter dieser VE, der davon hört, veräussert auf den gleichen Termin, aber noch bevor die VE den Auftrag plaziert hat, eine Anzahl dieser Titel. Zum Zeitpunkt der Auftragsaufgabe verfügt der betreffende Mitarbeiter über diese Titel nicht (Leerverkauf), sondern hofft, sich nach Aufgabe des Auftrages der VE günstig eindecken zu können, weil er davon ausgeht, dass die Kurse als Folge des Auftrages der VE sinken werden.

Es fragt sich, ob der VE durch das Verhalten des Mitarbeiters ein Nachteil (Schaden) entstanden ist. Durch die Vorplazierung des Auftrages des Mitarbeiters in Kenntnis des nachfolgenden Auftrages der VE kann es in einem engen Markt passieren, dass der Kurs des fraglichen Titels fällt und die VE insofern einen (Termin-) Verkauf zu einem schlechteren Kurs realisiert, als es ohne den vorgängigen Auftrag des Mitarbeiters der Fall gewesen wäre. Unter solchen Umständen ist die VE geschädigt und das Verhalten des betreffenden Mitarbeiters stellt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 lit. b des Kodexes dar.

Für die Beurteilung, ob ein Schaden entstehen kann, ist auf die «ex ante»-Betrachtungsweise abzustellen, d.h. es ist zu beurteilen, ob das fragliche Verhalten zu einem Schaden hätte führen können und nicht, ob in Anwendung der «ex post»-Betrachtungsweise ein Schaden tatsächlich eingetreten ist.

### **N 4 Front running**

Front running ist das wohl prominenteste Beispiel eines missbräuchlichen Eigengeschäftes. Es erscheint stossend, wenn jemand, ohne eigenes Zutun und

ohne jedes Risiko, im Zuge einer Transaktion, von der er als Mitarbeiter der VE Kenntnis erhält, Gewinne erzielen kann.

Fragen aufwerfen kann die Dauer des Zeitraumes, während dem keine gleichen oder gleichartigen (man denke etwa an Derivat-Geschäfte) Anlagen wie die VE getätigt werden dürfen. Der Beginn des Fristenlaufes bereitet keine Mühe: Sobald die geplante oder beschlossene Transaktion intern hinreichend bekannt ist, besteht – mindestens potentiell – eine Situation, welche für Front running geeignet ist.

Mehr Mühe bereitet die Beantwortung der Frage, welcher Zeitpunkt innerhalb des üblichen Ablaufs der Anlagetätigkeit der VE massgebend ist, damit Front running nicht mehr möglich ist. Ist es der Zeitpunkt, in dem der Auftrag von der VE aufgegeben, das Geschäft von dieser abgeschlossen oder erfüllt worden ist? Entscheidend muss der Zeitpunkt der Auftragserteilung sein, weil ab diesem Zeitpunkt ein Informationsvorsprung nicht mehr ausgenutzt werden kann, vorausgesetzt, eine Beeinflussung der Auftragsabwicklung (z.B. eine Beschleunigung des eigenen Auftrages zu Lasten desjenigen der VE) ist nicht möglich.

In Ausnahmefällen kann Front running erlaubt sein, wobei die entsprechenden Rahmenbedingungen schriftlich festzulegen und jedem Mitarbeiter abzugeben sind. Die diesbezügliche Verantwortung sowie die Folgen der Unterlassung einer klaren Regelung trägt die VE. Dass der VE aus Front running keinerlei Nachteile entstehen dürfen, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

## **N 5 Parallel running**

Im Gegensatz zum Front running kommt man durch Parallel running der Anlage der VE nicht zuvor, sondern tätigt eine Anlage mehr oder weniger zeitgleich, eben parallel. Dass sich in zeitlicher Hinsicht mit Blick auf das Front running heikle Abgrenzungsfragen ergeben können, liegt auf der Hand (wo hört das Front running auf und wo beginnt das Parallel running?). Überschneidungen mit Art. 5 Abs. 2 lit. b sind ebenfalls möglich, ist doch das «Handeln» im Sinne des vorgenannten Artikels mit dem Abschluss des jeweiligen Geschäftes (Kauf oder Verkauf) beendet. Das Parallel running andererseits kann unmittelbar nach Auftragsvergabe durch die VE beginnen, so dass sich Überschneidungen ergeben können. Die selbständige Bedeutung von Art. 5 Abs. 3 des Kodex liegt aber darin, dass man Parallel running ausdrücklich als nicht missbräuchlich bezeichnen wollte. Insofern stellt dieser Absatz eine Ausnahme zu Art. 5 Abs. 2 lit. b dar.

### ***Art. 6 – Persönliche finanzielle Verhältnisse***

*Mitarbeiter von VE bzw. von vorsorgenahen Unternehmen sind vom Arbeitgeber dazu anzuhalten, Eigengeschäfte nur dann zu tätigen, wenn die erforderlichen Guthaben, Kreditlimiten oder die vorgeschriebene Margendeckung vorhanden sind.*

## **Kommentar zu Art. 6 – Persönliche finanzielle Verhältnisse**

**N 1** Dieser Bestimmung liegt die Idee zugrunde, dass die Versicherten der zweiten Säule Anrecht darauf haben, dass ihre Gelder von integren Personen verwaltet und betreut werden. Wer Eigengeschäfte tätigt, ohne über die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zu verfügen, kann in Zwangslagen geraten. Solche Situationen bergen erfahrungsgemäss die Gefahr in sich, dass die Befreiung daraus mit Hilfe grösserer Risiken und/oder möglicherweise sogar unter Zuhilfenahme unerlaubter oder verpönter Mittel gesucht wird. Den Eintritt solcher Konstellationen soll Art. 6 des Kodex verhindern helfen.

**N 2** Bewusst sollen den VE keine Pflichten auferlegt werden, ihre Mitarbeiter zu kontrollieren, indem beispielsweise Offenlegungspflichten statuiert oder der Nachweis des Vorhandenseins genügender finanzieller Mittel vor Tätigkeit von Eigengeschäften verlangt wird. Die VE haben ihre Mitarbeiter zwar aufzufordern, nur bei Vorliegen genügender finanzieller Mittel Eigengeschäfte zu tätigen, in der Wahl der Mittel sind sie jedoch frei.

### ***Art. 7 – Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen***

*Die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen durch Organe oder Mitarbeiter von VE sind dieser offenzulegen, sofern die Vorteile ohne die berufliche Stellung bei der VE nicht gewährt worden wären. Nicht offenkundig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.*

## Kommentar zu Art. 7 – Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen

**N 1** Es wird auf den Kommentar zu Art. 2 lit. e verwiesen.

**N 2** Gemeint ist die Entgegennahme von Zahlungen oder anderen Vermögenswerten im Zusammenhang mit Mandaten im Bereich der Vermögensverwaltung oder Verträgen im gesamten Dienstleistungsbereich (wie Pensionskassenexperten, Versicherungen, Treuhand, Revision, EDV, Liegenschaften) und Kaufverträgen aller Art (wie Kommunikation, Hardware, Büromöbel, Lieferverträge bei Erstellung von Immobilien).

**N 3** Die Entgegennahme solcher Vermögensvorteile ist nicht untersagt. Die Offenlegung soll bewirken, dass solche Vermögensvorteile an die VE weitergeleitet werden mit Ausnahme von Bagatell- und üblichen Gelegenheitsgeschenken. Dabei ist es jeder VE vorbehalten, eine klare Regelung vorzunehmen.

### **Art. 8 – Unterstellung**

*Die Unterstellung unter den Kodex hat durch formelle Beschlussfassung des obersten Organes der sich unterstellenden VE bzw. des vorsorgenahen Unternehmens zu erfolgen. Der Beschluss ist im Original an die Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge, Talstrasse 20, 8001 Zürich zu senden. Der Träger teilt dem Antragsteller hierauf mit, ob seinem Gesuch entsprochen wurde. Im Fall eines ablehnenden Entscheides erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach entscheidet der Träger endgültig.*

## Kommentar zu Art. 8 – Unterstellung

**N 1** Die Unterstellung unter den Kodex ist vom verantwortlichen Organ formell zu beschliessen.

**N 2** Der Unterstellungsbeschluss ist dem Träger mit dem Ersuchen zu übermitteln, ins Register der dem Kodex unterstellten VE eingetragen zu werden. Der Träger entscheidet unter Wahrung des rechtlichen Gehörs endgültig über das Eintragungsgesuch. Mit der Antragstellung anerkennt die jeweilige VE die endgültige Entscheidungskompetenz des Trägers. Im Falle der Ablehnung des Eintragungsgesuches unterbleibt der Registereintrag.

### **Art. 9 – Publikation**

*VE bzw. vorsorgenahе Unternehmen, welche sich dem Kodex unterstellt haben, werden ins Register aufgenommen. Der Träger sorgt für die periodische Publikation von Neuunterstellungen in der Zeitschrift SCHWEIZER PERSONALVORSORGE. Ein Verzeichnis sämtlicher unterstellter VE bzw. vorsorgenaher Unternehmen kann beim Träger sowie bei der Zeitschrift SCHWEIZER PERSONALVORSORGE bezogen werden.*

## **Kommentar zu Art. 9 – Publikation**

**N 1** Der Träger entscheidet gestützt auf Antrag und Beschluss des obersten Organs der VE bzw. des vorsorgenahen Unternehmens über die Aufnahme ins Register (vgl. Kommentar zu Art. 8). Dem Antragsteller wird ein Auszug aus dem Register zum Richtigbefund zugestellt.

**N 2** Die Publikation der ins Register aufgenommenen VE erfolgt mindestens vierteljährlich in der Zeitschrift SCHWEIZER PERSONALVORSORGE.

**N 3** Das Verzeichnis sämtlicher dem Kodex unterstellten VE und natürlichen Personen (aus Unterstellung Verhaltenskodex 1996) kann gegen einen Unkostenbeitrag jederzeit beim Träger oder der Zeitschrift SCHWEIZER PERSONALVORSORGE angefordert werden.

### **Art. 10 – Umsetzung**

*Sämtliche ins Register aufgenommenen VE bzw. vorsorgenahen Unternehmen verpflichten sich, den Kodex intern umzusetzen, dessen Einhaltung zu überwachen und bei Verstössen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der Umsetzung des Kodexes sind geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen.*

*Dritte, welche mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen oder der Beratung von VE beauftragt werden, sind auf den Inhalt des Kodexes zu verpflichten. Auch hier sind die VE bzw. vorsorgenahen Unternehmen gehalten, die Einhaltung des Kodexes durch geeignete Mittel (z.B. im Auftrag) sicherzustellen.*

## Kommentar zu Art. 10 – Umsetzung

**N 1** Bei der Pflicht zur internen Umsetzung des Kodexes handelt es sich um eine weitere Kernbestimmung. Den VE wird weitgehende Freiheit in bezug auf die zu treffenden organisatorischen Massnahmen gelassen. Die Formen zur Umsetzung des Kodexes können vielfältig sein. Vorstellbar sind generellabstrakte Regelungen (z.B. Reglemente), Weisungen im Einzelfall (vorzugsweise schriftlich) oder die ganze oder teilweise Einbindung des Inhaltes des Kodexes in den Arbeitsvertrag.

**N 2** Wichtig ist ferner, dass der Kodex nicht nur in Form von Weisungen oder dergleichen eingeführt, sondern dass seine Einhaltung überwacht wird. Auch hier wiederum bleibt es der VE überlassen, die geeignete Organisation selbst zu bestimmen. Vorstellbar ist beispielsweise bei Eigengeschäften, den Mitarbeitern Meldepflichten aufzuerlegen bzw. die VE zu ermächtigen, in die jeweiligen Geschäfte bzw. Unterlagen Einsicht zu nehmen. Weiterhin wäre es möglich, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, z.B. jährlich, von den Mitarbeitern eine Erklärung zu verlangen, wonach im abgelaufenen Zeitraum keine Probleme mit dem (bzw. Verstösse gegen den) Kodex vorgelegen haben.

**N 3** Ebenso wichtig wie die Umsetzung und Überwachung des Kodexes ist die Bereitschaft der VE, im Falle von Verstössen gegen den Kodex geeignete Massnahmen zu treffen. Was geeignete Massnahmen sind, können nur die Verantwortlichen im Einzelfall entscheiden. Die einschneidendste Massnahme, die Entlassung, sollte indes nur bei schwerwiegenden und wiederholten Verstössen zur Anwendung gelangen.

**N 4** Die Überbindungspflicht des Kodexes gegenüber Dritten, welche von VE im Zusammenhang mit der Anlage und/oder Verwaltung von Vorsorgevermögen beauftragt werden, soll die Umgehung verhindern. Diese Pflicht entfällt, wenn der Beauftragte gleichen oder vergleichbaren Regelungen bereits untersteht. Vor allem im angelsächsischen Raum (USA, Grossbritannien) ist dies häufig der Fall. Im Einzelfall darf indes die Entbindung des Dritten nicht leichthin erfolgen, d.h. es muss effektiv eine Überprüfung der massgeblichen Grundlagen (z.B. des ausländischen Kodexes) stattfinden. Andernfalls droht Gefahr, dass der Kodex durch zu leichtfertige Entbindung «ausgehöhlt» wird.

### **Art. 11 – Kontrolle**

*Durch Unterstellung unter diesen Kodex verpflichtet sich die VE bzw. die vorsorgenahe Unternehmung, ihre (gesetzliche) Revisionsstelle zu beauftragen, die Einhaltung des Kodexes anlässlich der ordentlichen jährlichen Revision zu überprüfen. Die Überprüfung durch die Revisionsstelle hat formellen Charakter, d.h. es ist zu überprüfen, ob die vom Kodex geforderten Massnahmen getroffen oder vollzogen worden sind. Deren Zweckmässigkeit und Angemessenheit bilden nicht Prüfungsgegenstand.*

*Mit der Unterstellung unter den Kodex ermächtigt die VE bzw. das vorsorgenahe Unternehmung ihre Revisionsstelle, dem Träger Auskunft über das Ergebnis der Revisionstätigkeit zu erteilen.*

## **Kommentar zu Art. 11 – Kontrolle**

**N 1** Die Revisionsstelle hat im Rahmen ihrer formellen Prüfung festzustellen, ob die Unterstellung der VE bzw. des vorsorgenahe Unternehmens unter den Kodex durch Einhaltung der formalen Bedingungen für die Unterstellung tatsächlich erfolgt ist.

**N 2** Ein dem Kodex entsprechendes Verhalten der für die VE tätigen Personen kann letztlich nur im Rahmen der Führung sichergestellt werden. Es kann aber niemals Sache einer Revisionsstelle sein, das eigentliche Führungsverhalten zu beurteilen. Die Kontrolle muss sich vielmehr zwangsläufig auf den institutionellen Rahmen beschränken. So soll die Revisionsstelle anhand entsprechenden Reglemente und Deklarationen prüfen, ob

- a) in der VE dem Verhaltenskodex entsprechende Vorschriften in Kraft gesetzt worden sind,
- b) die betroffenen Personen über diese Vorschriften nachweislich informiert worden sind,
- c) die betroffenen Personen sich ausdrücklich und nachweislich zu einem kodexkonformen Verhalten bzw. zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet haben.

**N 3** Es ist ausdrücklich nicht Sache der Revisionsstelle, im Rahmen des Revisionsmandates die Angemessenheit und Zweckmässigkeit der erlassenen Vorschriften bzw. der getroffenen Massnahmen zu beurteilen.

### **Art. 12 – Sanktionen**

*Bei Verstössen gegen den Kodex behält sich der Träger vor, die fehlbare VE bzw. vorsorgenahe Unternehmung aus dem Register zu streichen und die Streichung in der Zeitschrift «SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE» zu publizieren. Einer Streichung gleichgestellt sind Austritte von VE bzw. vorsorgenahe Unternehmen, die nur deshalb erfolgen, um einer drohenden Streichung zuvorzukommen. Vor der Streichung erhält die VE bzw. das vorsorgenahe Unternehmen Gelegenheit, sich schriftlich vernehmen zu lassen. Der anschliessende Entscheid des Trägers betreffend die Streichung aus dem Register ist endgültig.*

## **Kommentar zu Art. 12 – Sanktionen**

**N 1** Im Gegensatz zur ersten Fassung des Kodexes enthält die Neufassung nun einen Sanktionsartikel. Damit wurde einer vielfach geäusserten Kritik Rechnung getragen, wonach der ursprüngliche Kodex ein «zahnloser Tiger» gewesen sein soll. Bewusst wurde Abstand genommen von aufwendigen und schwer durchführbaren Sanktionsverfahren, wie sie etwa in Form von Verbandsschiedsgerichten Anwendung finden. Die Suche nach einer effektvollen, trotzdem aber mit vernünftigem Aufwand vollziehbaren Sanktion fand schliesslich im vorliegenden Art. 12 ihren Abschluss.

**N 2** Der Träger behält sich die Streichung aus dem Register vor, wenn er von Verstössen gegen den Kodex Kenntnis erhält. Damit ist zweierlei gesagt: Zum einen ist der Träger bei festgestellten Verstössen nicht in jedem Fall zur Streichung gezwungen. Je nach Schwere des Verstosses liegt es in seinem Ermessen, es allenfalls auch bei einer Ermahnung bewenden zu lassen. Bei wiederholten Verstössen gegen den Kodex dürfte, unabhängig von deren Schwere, die Streichung aus dem Register allerdings unausweichlich sein. Zum andern ist der Träger nicht verpflichtet, nach Verstössen gegen den Kodex zu suchen. Er behandelt Fälle, die ihm, z.B. von den Revisionsstellen (vgl. Art. 11 des Kodexes), gemeldet werden oder von denen er auf andere Weise, z.B. durch die Medien, Kenntnis erlangt.

Wenn ein Unternehmen nur deswegen aus dem Kodex austritt, um seiner eigenen Streichung zuvorzukommen, soll dies im Sinne der Gleichbehandlung mit

denjenigen Unternehmen, welche aus dem Kodex gestrichen werden, dieselben Konsequenzen zeitigen. Es wird somit in diesen Fällen ebenfalls eine Streichung aus dem Register und vor allem eine öffentliche Publikation erfolgen.

**N 3** Damit das rechtliche Gehör eines Unternehmens, gegen welches der Träger ein Sanktionsverfahren eingeleitet hat, gewahrt wird, sieht Art. 12 des Kodexes einen einmaligen Schriftenwechsel vor. Ein eigentliches Beweisverfahren (Beweisabnahme) ist nicht vorgesehen. Es steht aber im Ermessen des Trägers, angebotene Beweise abzunehmen, wenn er es für erforderlich hält. Der Träger fällt die Sanktion in Würdigung der gesamten Umstände, ohne dass seitens des betroffenen Unternehmens Rekursmöglichkeiten bestehen. Durch Unterzeichnung des Kodexes erklären sich dem Kodex beigetretene Unternehmen ausdrücklich mit diesem Verfahren einverstanden.

**N 4** Verhängt der Träger als (schärfste) Sanktion die Streichung aus dem Register, ist damit zwangsläufig die Publikation in der Zeitschrift «SCHWEIZER PERSONALVORSORGE» verbunden. Damit soll der Streichung zusätzliche Wirkung verliehen werden, indem diese «Öffentlichkeit» erhält. Die Wahl des Publikationsorgans fiel auf die Zeitschrift «Schweizer Personal Vorsorge» aufgrund deren guten Verankerung und Verbreitung bei Institutionen der beruflichen Vorsorge und bei den vorsorgenahen Unternehmen.

### **Art. 13 – Übergangsbestimmung**

*Natürliche und juristische Personen, welche sich dem Verhaltenskodex 1996 unterstellt haben, werden dem Kodex unterstellt und im Register eingetragen, falls sie nicht schriftlich darauf verzichten.*

## **Kommentar zu Art. 13 – Übergangsbestimmung**

Die im Register des Verhaltenskodexes 1996 eingetragenen natürlichen und juristischen Personen, öffentlichrechtlichen Institutionen und Personengesellschaften werden schriftlich über den neuen Kodex orientiert. Falls sie keine Streichung aus dem Register schriftlich verlangen, gelten sie als dem Kodex 2000 unterstellt und im neuen Register eingetragen. Eine erneute Publikation in der SCHWEIZER PERSONALVORSORGE erfolgt jedoch nicht.

### ***Art. 14 – Inkrafttreten***

*Der Kodex tritt gemäss Beschluss der Stifterversammlung vom 4. Mai 2000 mit dessen öffentlicher Publikation in Kraft.*

## **Kommentar zu Art. 14 – Inkrafttreten**

Die Stifterversammlung hat anlässlich ihrer Gründungsversammlung vom 4. Mai 2000 in Bern den vorgelegten Kodex verabschiedet und dem Träger die Kompetenz erteilt, etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen und für die öffentliche Publikation des Kodexes besorgt zu sein.

## Erläuterungen zur Unterstellung

Vorsorgeeinrichtungen oder vorsorgenaher Unternehmen können sich dem Kodex durch formellen Beschluss des obersten Organs unterstellen. Mit der Einsendung des beiliegenden Gesuches beantragen Sie die Aufnahme in das Register der dem Kodex unterstellten Vorsorgeeinrichtungen bzw. Unternehmen. Ihrem Gesuch ist ein Protokollauszug mit dem Beschluss des obersten Organs beizufügen. Gesuch und Protokollauszug sind rechtsgültig zu unterzeichnen.

Nach Prüfung dieser Unterlagen wird der Stiftungsrat der Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge dem/r Antragsteller/in mitteilen, ob die Aufnahme in das Register erfolgt. Im Falle eines ablehnenden Entscheides erhält der/die Antragsteller/in Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierauf entscheidet die Kodex-Stiftung endgültig.

# Gesuch um Unterstellung unter den Kodex

Wir haben vom Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 Kenntnis genommen.

Gemäss Beschluss unseres obersten Organs vom \_\_\_\_\_ unterstellen wir uns dem Kodex. Das Protokoll (bzw. ein Auszug) mit dem Unterstellungsbeschluss unseres obersten Organs liegt bei. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass den unterstellten Einrichtungen jährlich eine Unterstellungsgebühr von Fr. 200.– in Rechnung gestellt wird.

Name Vorsorgeeinrichtung bzw.

Firma gemäss Handelsregistereintrag \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

Kontaktperson \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Rechtsgültige Unterschrift \_\_\_\_\_

**Beilage: Protokoll (bzw. Auszug)**

- Wir haben den Kodex und seine Bedeutung zur Kenntnis genommen und reichen Ihnen das Gesuch um Unterstellung ein (siehe Gesuch um Unterstellung auf Rückseite)
- Wir haben vorerst Kenntnis erhalten von der Möglichkeit einer Unterstellung
- unserer Vorsorgeeinrichtung
- unseres vorsorgenahen Unternehmens und bitten um die Zustimmung der für die Beschlussfassung unseres obersten Organs nötigen Unterlagen
- Die Zustelladresse haben wir auf der Rückseite eingetragen

---

Bitte in verschlossenem Couvert einsenden

---

**Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge**  
Geschäftsstelle · Secrétariat général  
Postfach 4765  
6002 Luzern